

Nr. 715c

Verordnung zum Schutz der Pilze

vom 15. Juli 1977 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 18. September 1990¹,
auf Antrag des Justizdepartementes, *

beschliesst:

1 Allgemeiner Schutz

§ 1 *Zweck*

¹ Zur Erhaltung der Pilzflora und zur Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften in Feld und Wald sind die Pilze im Sinn der folgenden Bestimmungen geschützt.

§ 2 *Geltungsbereich*

¹ Geschützte Pilze im Sinn dieser Verordnung sind die Schlauchpilze (Ascomycetes) und die Ständerpilze (Basidiomycetes), soweit es sich nicht um parasitäre oder sonst schädliche Arten handelt.

² Vom Schutz ausgenommen sind die in Kulturen gezüchteten Pilze.

¹ SRL Nr. [709a](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

2 Besonderer Schutz

§ 3 * *Pilzschutzgebiete*

¹ Der Regierungsrat kann einzelne Regionen oder genau bezeichnete kleinere Räume, namentlich Pflanzenschutzgebiete, zu Pilzschutzgebieten erklären. In diesen Gebieten dürfen Pilze weder gepflückt noch gesammelt werden.

² Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald² kann in diesen Pilzschutzgebieten das Pflücken von einzelnen Exemplaren für wissenschaftliche Untersuchungen bewilligen.

§ 4 *Gefährdete Pilzarten*

¹ Der Regierungsrat kann für einzelne gefährdete Pilzarten, insbesondere für Speisepilze, im ganzen Kantonsgebiet oder für bestimmte Regionen ein befristetes absolutes Sammelverbot verfügen.

² Für wissenschaftliche und schulische Zwecke ist den Pilzvereinen und den Lehrpersonen das Pflücken einzelner Exemplare gestattet. Andere Organisationen oder Einzelpersonen bedürfen dazu einer Bewilligung der Dienststelle Landwirtschaft und Wald. *

3 Beschränkungen des Pilzsammelns

§ 5 *Allgemeines*

¹ Es dürfen nur ausgewachsene Pilze gepflückt werden.

² Das wahllose Pflücken und das mutwillige Zerstören von Pilzen sind verboten.

§ 6 *Gewerbsmässiges Sammeln*

¹ Das gewerbsmässige Sammeln von Pilzen ist verboten.

§ 7 *Organisiertes Sammeln*

¹ Das Pilzsammeln durch organisierte Veranstaltungen ist verboten.

² Exkursionen von Pilzvereinen und Schulklassen gelten nicht als organisierte Veranstaltungen, sofern die gesammelten Pilze nur der Ausbildung oder der Forschung dienen.

² Gemäss Änderung vom 18. Dezember 2009, in Kraft seit dem 1. Januar 2010 (G 2009 470), wurde in den §§ 3, 4 und 9a die Bezeichnung «Dienststelle Umwelt und Energie» durch «Dienststelle Landwirtschaft und Wald» ersetzt.

§ 8 *Zulässige Menge*

¹ Eine Person darf pro Tag nicht mehr als 2 kg Pilze sammeln.

² Das Sammeln von Morcheln und Eierschwämmen ist auf 1/2 kg beschränkt.

§ 8a * *Schonzeiten*

¹ Die ersten sieben Tage jedes Monats dürfen Pilze weder gepflückt noch gesammelt werden.

² Vorbehalten bleiben die weitergehenden Beschränkungen in den Pilzschutzgebieten gemäss § 3.

4 Aufsicht und Information *

§ 9 * *Aufsicht*

¹ Polizeiorgane, Revierförsterinnen und -förster, Jagdaufseherinnen und -aufseher und die Aufsichtspersonen von Natur- und Pflanzenschutzgebieten überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen an. Bei geringfügigen Übertretungen kann anstelle der Strafanzeige eine Ermahnung ausgesprochen werden. *

² Die Aufsichtsorgane ziehen zudem die widerrechtlich gesammelten Pilze an Ort und Stelle ein und übergeben sie dem zuständigen Polizeiposten.

§ 9a * *Information*

¹ Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sorgt für eine angemessene Bekanntmachung des Inhalts dieser Verordnung, namentlich beim Eingang zu Schutzgebieten sowie in Gebieten mit grossen Pilzvorkommen. Es fördert zudem mit geeigneten Massnahmen die privaten Bestrebungen, die eine Verbesserung des Wissensstandes über die Pilze zum Ziel haben.

5 Strafbestimmungen

§ 10

¹ Wer widerrechtlich Pilze sammelt oder solche mutwillig zerstört, wird mit Busse bis zu 2000 Franken bestraft. *

² In leichten Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden.

6 Schlussbestimmungen

§ 11 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1977 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	15.07.1977	25.07.1977	Erstfassung	G 1977 88
Ingress	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 176
§ 3	17.11.1996	01.01.1997	geändert	G 1996 295
§ 4 Abs. 2	17.11.1996	01.01.1997	geändert	G 1996 295
§ 8a	17.11.1996	01.01.1997	eingefügt	G 1996 295
Titel 4	17.11.1996	01.01.1997	geändert	G 1996 295
§ 9	17.11.1996	01.01.1997	geändert	G 1996 295
§ 9 Abs. 1	23.03.2004	01.04.2004	geändert	G 2004 176
§ 9a	17.11.1996	01.01.1997	eingefügt	G 1996 295
§ 10 Abs. 1	12.12.2006	01.01.2007	geändert	G 2006 451

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
15.07.1977	25.07.1977	Erlass	Erstfassung	G 1977 88
17.11.1996	01.01.1997	§ 3	geändert	G 1996 295
17.11.1996	01.01.1997	§ 4 Abs. 2	geändert	G 1996 295
17.11.1996	01.01.1997	§ 8a	eingefügt	G 1996 295
17.11.1996	01.01.1997	Titel 4	geändert	G 1996 295
17.11.1996	01.01.1997	§ 9	geändert	G 1996 295
17.11.1996	01.01.1997	§ 9a	eingefügt	G 1996 295
23.03.2004	01.04.2004	Ingress	geändert	G 2004 176
23.03.2004	01.04.2004	§ 9 Abs. 1	geändert	G 2004 176
12.12.2006	01.01.2007	§ 10 Abs. 1	geändert	G 2006 451